Satzung
der Verbandsgemeinde Altenkirchen über die Benutzung
des Hallenbades Altenkirchen (Badeordnung)
vom 13. Dezember 2001

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit be-kanntgemacht wird:

§ 1 Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im eigenen Interesse des Badegastes.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Einzelanordnungen.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Aus dieser Mitverantwortlichkeit werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach § 840 BGB angewandt.

§ 2 Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene oder Personen, die sich in einem Rauschzustand befinden.

(2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten werden zum Bad nicht zugelassen.

(3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

(4) Der Zutritt zum Bad kann weiterhin solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Einzelkarten, die sich nach den normalen Badegebühren berechnen, müssen an der Badekasse gelöst werden.

(2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zur einmaligen Benutzung des Bades. Sie ist übertragbar.

(3) Zwölferkarten und Geldwertkarten als Familienkarten (30 Benutzungen für Erwachsene oder 60 Benutzungen für Jugendliche) müssen an der Badekasse gelöst werden.

Benutzungsberechtigungen für geschlossene Besuchergruppen (Schulklassen, Vereine u. ä.) werden bei der Verwaltung des Hallenbades (Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen) während der üblichen Dienststunden ausgegeben. Zwölferkarten und Geldwertkarten sind zwölf Monate lang vom Tag der Ausgabe an gültig und innerhalb der Familie übertragbar.

(4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

(5) Die Badegebühren werden durch eine Gebührensatzung festgesetzt. Diese Satzung wird - neben dem Aushang in der Vorhalle des Bades - öffentlich bekannt gemacht.

(6) Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten des Bades werden von der Badeverwaltung festgesetzt und durch Aushang in der Vorhalle des Bades bekannt gemacht. Außerdem erfolgt in der Regel eine öffentliche Bekanntmachung. An den gesetzlichen Feiertagen, Ostersonntag, Ostermontag, Heilig Abend, 1. Weihnachten, Sylvester und Neujahr, ist das Bad geschlossen.

(2) Aus besonderen Gründen (z. B. Überfüllung, techn. Störungen usw.) kann das Bad zeitweise für die Besucher geschlossen werden.

(3) Die Badeverwaltung kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und rechtzeitigem Aushang im Bad die Badeanstalt für alle Besucher schließen.

§ 5 Badezeiten

(1) Die Benutzung des Hallenbades ist zeitlich begrenzt. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden
   a) für Besucher mit Einzel- und Mehrfachkarten zwei Stunden,
   b) für geschlossene Besuchergruppen Schulklassen, Vereine u. ä. eine Stunde (ab 10 Personen, nur Montags bis Freitags)

   Die Badezeit beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte an der Kasse und endet mit deren Rückgabe.

   Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen. Überschreitet er seine Badezeit, so ist die in der Gebührensatzung festgelegte Nachzahlung zu entrichten.

(2) Der Einlass in das Bad wird eine Stunde vor Schluss der festgesetzten Öffnungszeit eingestellt.

§ 6 Benutzung der Badeeinrichtungen

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird eine besondere Reinigungsgebühr erhoben. Der Betrag ist sofort an der Badekasse gegen Quittung zu entrichten.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

(3) Privaten Badbesuchern ist die Erteilung von Schwimmunterricht nicht gestattet.

(4) Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ein Anspruch auf Abstellraum besteht nicht.

§ 7 Umkleideräume

(1) Den Benutzern des Bades stehen als Umkleideräume Einzelwechselzellen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Die Einzelwechselzelle darf hierbei nur von einer Person zum An- und Auskleiden benutzt werden (Ausnahme: Eltern mit ihrem Kindern).

(2) Die Sammelumkleidekabinen stehen ausschließlich geschlossenen Besuchergruppen zum Aus- und Ankleiden zur Verfügung. Die abgelegten Kleidungsstücke werden während der Badezeit dort aufbewahrt.

(3) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehen Gänge gestattet.

(4) Der Weg von den Umkleideräumen zu der Garderobe, den Vorreinigungsraum und dem Schwimmbeckenumgang darf nicht mit Schuhen betreten werden.

§ 8 Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Geld- und Wertsachen, Betriebshaftung

(1) Benutzer mit Einzel- und Mehrfachkarten haben ihre Kleider und ihr Schuhwerk in den bereitgestellten mit Pfandschlössern gesicherten Kleiderschränken abzulegen. Die Kleiderschränke sind zur Sicherung der abgelegten Kleidung abzuschließen.

(2) Hat ein Badegast seinen Schlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des Tascheninhalts übergeben. Für verlorene Schlüssen ist die satzungsgemäße Gebühr zu zahlen.

(3) Geld und Wertsachen können in besonderen mit Münzpfandschlössern gesicherten Wertschließfächern im Eingangsbereich hinterlegt werden.

(4) Hat ein Badegast seinen Schlüssel des Schließfaches verloren, so werden ihm die hinterlegten Wertsachen nur nach genauer Beschreibung sowie Prüfung des

Inhalts übergeben. Für verlorene Schlüssel ist die satzungsmäßige Gebühr zu zahlen.

(5) Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wert- und Fundsachen wird nur bei Nachweis des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 100 € gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die in einem Kleiderschrank abgelegt werden. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Personals. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Badegast den Verlust durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit selbst verschuldet hat.

(6) Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Geld, Wertsachen und Kleidungsstücken, die nicht ordnungsgemäß in Kleiderschränken bzw. Wertschließfächern verschlossen wurden, wird jede Haftung ausgeschlossen.
Dasselbe gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(7) Die Benutzung des Bades geschieht auf eigene Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badeaufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Erleidet ein Badegast während des Besuches bzw. Benutzung des Bades eine Verletzung oder einen Schaden und glaubt er hieraus Ersatzansprüche ableiten zu können, so hat er diese unverzüglich dem Badeaufsichtspersonal anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige verwirkt jeglichen Ersatzanspruch.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die am Bad gefunden werden, sind der Aufsicht an der Badekasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Wäschebenutzung

Eine leihweise Benutzung von Badewäsche ist nicht möglich.

§ 11 Verhalten im Bad

(1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

(2) Nicht gestattet ist unter anderem:
a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Playern und Musikinstrumenten;
b) Rauchen in allen Räumen;
c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
d) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen;
e) Mitbringen von Tieren;
f) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen;
g) vom seitlichen Beckenrand in die Becken springen;
h) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen;

i) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen;
j) Schwimmflossen, Taucherbrillen u. ä. zu verwenden;
k) im Schwimmbecken und in der Schwimmhalle mit Bällen u. ä, zu spielen;
l) der Genuss alkoholischer Getränke;
m) der Verzehr von mitgebrachten Speisen.

(3) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Sie ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Schwimmmeisters am Schwimmbecken gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches während der Benutzung der Sprunganlage ist verboten. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(4) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten durch eine Trennvorrichtung abgegrenzten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

(5) Sportschwimmer haben die dafür ausgezeichnete Bahn zu benutzen, um andere Badegäste nicht zu gefährden. Je nach Frequentierung des Bades kann diese Regelung aufgehoben werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schwimmmeister.

§ 12 Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, haben die Schwimmmeister.

(2) Säuglinge haben an den Beinen enganliegende Badebekleidung zu tragen.

(3) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

(4) Bekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 13 Körperreinigung

(1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Vorreinigungsraum unter den Duschen den Körper mit Seife gründlich zu waschen. Die Benutzung der Dusche ist bis zu fünf Minuten gestattet.

(2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 14 Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

(2) Das Badpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist dem Badepersonal untersagt Entgelt für Schwimmunterricht, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.

(3) Das Badepersonal ist befugt Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b) andere Badegäste belästigen,
c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmung der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Personen, die nach Absatz 3 gemaßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 15 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Verwaltung des Bades (Verbandsgemeindeverwaltung) schriftlich geltend gemacht werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 11, 12 und 13 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02. Januar 1975 (BGBl. 1 S. 80) findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der neuesten Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Altenkirchen über die Benutzung des Hallenbades Altenkirchen vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Altenkirchen, 13. Dezember 2001
Verbandsgemeindeverwaltung
Altenkirchen (Westerwald)

Höfer
Bürgermeister